

Il "Quaternus rogacionum" del notaio Bongiovanni di Bonandrea (1308–1320), a cura di Daniela Rando e Monica Motter.

(*Storia del Trentino, serie II: Fonti e testi 1*), Bologna: Società editrice il Mulino 1997; 405 Seiten, 14 Abb.

Aspekte der lokalen Geschichte, besonders der Kirchengeschichte, aber ebenso der Diplomatie, ja sogar der Reichsgeschichte erfahren in diesem instruktiven Band Beleuchtung, dem vielversprechenden Auftakt zu einer neuen Reihe. In dieser soll die Veröffentlichung von Quellen aus einer Region, die durch die Begegnung vielfältiger kultureller Faktoren zweifellos zu den historisch interessantesten Europas gehört, systematisch fortgesetzt werden: Man denke an die bleibend wichtigen Editionen der alten österreichischen Schule, vor allem an die „Südtiroler Notariats-Imbreviaturen“ Hans von Voltelinis (weitergeführt durch Franz Huter), zu ihrer Zeit methodisch richtungweisend für die Erforschung des Notariats, an den von Rudolf Kink herausgegebenen „Codex Wangianus“ oder an Leo Santifalzers „Urkunden zur Geschichte des Trienter Domkapitels“ – nach den unersetzten „*Monumenta ecclesiae Tridentinae*“ von Benedetto Bonelli –, aber auch aus neuerer Zeit an die „*Monumenta liturgica ecclesiae Tridentinae*“ von Iginio Rogger, Bonifacio Baroffio und Ferdinando Dell’Oro.

Das hier zu besprechende Buch geht auf die Trienter Diplomarbeit (tesi di laurea) von Motter zurück, deren Kern die vollständige Edition eines der frühesten erhaltenen Amtsbücher der dortigen

Bischöfe bildete, in der Tat eines nicht alltäglichen Zeugnisses. Es gehört in die Regierungszeit Heinrichs (III.) von Metz, geht zurück auf den Notar Bongiovanni di Bonandrea aus Bologna, der zugleich *domini episcopi seu episcopalis curie scriba* war, und umfaßt die Jahre 1316–20. Fünf Einträge von 1308–10 erweisen sich dagegen als zeitliche und thematische Einschübe am Anfang einer Lage, direkt gefolgt von sieben weiteren Stücken, die sich ebenso wie jene ganz auf Angelegenheiten des schreibenden Notars beziehen, nicht auf solche des Bischofs und seiner Kurie (S. 185–192, Nr. 190–201).

Nach dem kurzen Anfang eines Ausgabenverzeichnisses, dessen Existenz den sparsamen Umgang des Notars mit Papier dokumentiert, folgen 378 Einträge aus rund vier Jahren, beginnend mit zwei weiteren persönlichen Notizen des Notars über ihm geschuldete Geldbeträge, formuliert in der ersten Person (S. 81 f., Nr. 2–3: mit *a me* und *mihi*, doch lehrt das Facsimile auf S. 329, daß zu *mihi* hätte aufgelöst werden sollen). Dabei kommt es schon einmal vor, daß drei oder sieben oder gar 13 Belehnungen von einem und demselben Tage mit lauter *item* zu einer einzigen Notiz zusammengefaßt werden; zwei zufällig erhaltene Beispiele zeigen, wie der hingeworfene Betreff von weniger als einer Zeile (S. 196, Nr. 208) dann zum Instrument von mehr als einer Druckseite Länge ausgestaltet wurde (S. 321–324 Nr. II, 3–4, mit Abbildungen der Originale auf S. 331 und 20). Die Masse der aufgenommenen Urkunden bezeugt freilich Handlungen des Bischofs oder vor ihm, auch solche seiner Beauftragten, in der Hauptsache Verleihun-

gen oder Rückgaben von Lehen oder Benefizien (typischerweise ohne jede äußere Scheidung der weltlichen Funktionen des *dux*, *comes* *atque marchio* von den kirchlichen des *episcopus*), und dazu treten Akte des Domkapitels, dem Bongiovanni ebenfalls angehörte, sowie dessen eigene Handlungen als Kollektor des Kreuzzugszehnten.

Aber prinzipiell gleichberechtigte Aufnahme – wenn auch nicht eben häufig – fanden alltägliche Geschäfte, für deren Aufzeichnung man sich der autoritativen Mitwirkung eines Notars zu bedienen pflegte: die Beauftragung eines Bevollmächtigten, die Quittung für eine Mietzahlung, die Bestätigung geschuldeter Geldbeträge, ein Zahlungsverprechen, die Zitation von Zeugen.

Diese Vielfalt unterstreicht die Mischform als Charakteristikum solcher Register, wie Rando im ersten Teil der Einleitung auch durch Untersuchung der zeitgenössischen Bezeichnungen herausarbeitet: Gleichbedeutend verwendet wurden nicht nur *breviature*, *rogationes*, *prothocolli*, typisch für die notariellen Aufzeichnungen (daneben unspezifisch: *quaternus*, *liber*), sondern auch *registra prefate episcopalis curie*, in denen man die vom Notar eingetragenen *litteras seu instrumenta* vorfand, so daß sich daraus förmliche Urkunden herstellen ließen (*in publicam formam redigere*, S. 66 f., vgl. S. 17). Wechselseitig austauschbar werden somit die Autorität des Notars als Person öffentlichen Glaubens, dessen Imbreviatur, insofern sie jederzeit für die Ausfertigung eines Instruments herangezogen werden kann, aus sich heraus Beweischarakter besitzt, und die

Autorität des Bischofs, des Garanten für das in seiner Kurie entstandene und aufbewahrte Amtsbuch, das ganz oder wenigstens überwiegend die eigenen Urkunden und die seiner Repräsentanten sammelt.

Dieser Zusammenhang sollte in der Diplomatie der sogenannten Privaturkunden des späteren Mittelalters stärker berücksichtigt werden, besonders mit Blick auf die herkömmliche Scheidung zwischen Siegelurkunden und Notariatsinstrumenten mit je relativ präzise abgrenzbaren Verbreitungsgebieten (nördlich – südlich, germanisch – romanisch), denn nicht nur in der Registerführung der Trienter Kurie des beginnenden 14. Jahrhunderts gibt es charakteristische Überschneidungen, sondern dasselbe Bild bieten auch die Urkundenformen selbst (Rando: „frutto dell’incontro fra un notariato ‚italiano‘ e una tematica feudale d’impronta germanica“, „compresenza di elementi promiscui“, „contiguità e contaminazione fra l’universo considerato cancelleresco e l’universo notarile [...], la commistione e l’innesto di elementi notarili su elementi cancellereschi“, „soluzioni ibride“; S. 15, 16, 18, 19). Das zeigen schon die fünf im Original überlieferten Bischofsurkunden, die – als Parallelen zu Registereinträgen – anhangsweise ediert sind (S. 319–328, Nr. II, 2–6): Nur eine läßt den Aussteller selbst in der ersten Person des Plurals sprechen, in den anderen ist es dagegen der Notar, der dessen jeweilige Handlung beschreibt, also den Bischof in der dritten Person führt, wobei durch das Notarszeichen und die notarielle Unterschrift die Authentizität hergestellt wird; von diesen vier Urkunden aber

bringen drei darüber hinaus in der Corroboratio die Ankündigung des bischöflichen Siegels, und wirklich lassen die zwei davon abgebildeten Stücke (s. oben) eine Plica mit Befestigungsschnüren erkennen. Der konsequente nächste Schritt für solche hybriden Formen ist eine Verdoppelung des Handelnden, nämlich die Kombination eines Kontexts, in dem der eigentliche Aussteller in der ersten Person genannt wird, mit der ebenfalls subjektiv formulierten Unterfertigung des beauftragten Notars, und dazu tritt die doppelte Beglaubigung durch das Siegel des einen und das spezifische Zeichen des anderen: So präsentieren sich in der Tat viele Promotionsurkunden italienischer Universitäten aus dem 14. und 15. Jahrhundert, deren Aussteller der Kanzler ist, das heißt: der jeweilige Bischof oder der Archidiakon im Falle von Bologna, oft jedoch nur ein von ihm Beauftragter.

Der edierte *Quaternus rogacionum* bildet das Rückgrat des Buches; zudem sind anhangsweise die Texte auf zehn eingelegten Notizzetteln, meist von der Hand desselben Notars, wiedergegeben – außer den schon erwähnten parallelen Stücken, deren Originale sich erhalten haben. Begrüßenswert ist, daß dem einzelnen Eintrag außer dem aufgelösten Datum eine kurze Inhaltsangabe vorangestellt ist; diese Behandlung von Urkunden in einer Edition hat sich immer noch als am meisten benutzerfreundlich erwiesen, verglichen mit anderen Arten der Präsentation. Wie ernst Motter die methodischen Aspekte genommen hat, zeigen ihre wohl begründeten Ausführungen zur Editionstechnik (S. 78–80). Eben solche Sorgfalt

verraten die Register, die den Zugang zum thematisch vielfältigen Inhalt besonders unter dem lokalen Aspekt erleichtern. Die Texte selbst scheinen verläßlich transskribiert zu sein.

Trotzdem sei hier ein kritischer Einwand erlaubt, betreffend eine häufig anzutreffende Eigenheit bei der Auflösung von Abkürzungen: Hat man *condam* zu setzen anstelle des klassischen *quondam*, wenn die Vorlage am Anfang die *con*-Kürzung in Gestalt einer *9* aufweist? Hier bietet sich eine Antwort, denn Bongiovanni di Bonandrea läßt seine Absicht genau erkennen. Auf der reproduzierten Doppelseite aus dem Register (das Facsimile hätte ruhig ein wenig größer ausfallen können) erkennt man – neben der mehrfach vor Eigennamen gesetzten *9* mit dem unspezifischen Kürzungszeichen – mindestens zweimal deutlich *q(u)onda(m)*, und das innerhalb weniger Zeilen (S. 330; vgl. die Wiedergabe: S. 196, Nr. 208). Dazu kommt die Beobachtung, daß in dem einen der beiden parallelen Originale tatsächlich genau an der Stelle, wo sich in der Imbreviatur die scharf gekürzte Form findet, *q(u)onda(m)* ausgeschrieben ist (S. 331), dort übrigens bald gefolgt von der Wendung *9* (mit Kürzungszeichen) *predecessores eorum, dum viverent*. Nun sollte doch nicht angenommen werden, der Notar habe selbst nicht gewußt, welche Schreibweise jenes regelmäßig auftauchenden Epithetons denn eigentlich die richtige sei. Leider mißachtet M. den deutlichen Hinweis und verunziert ihren Text mit häufigen *condam*. Das Beispiel zeigt erneut, daß diese Form der Auflösung in Editionen weit eher auf vermeintlich erforderliche Prinzipien-

treue moderner Paläographen zurückgeht als den Vorstellungen spätmittelalterlicher Schreiber entspricht. Allerdings ist zuzugeben, daß selbst in Texten des späteren Mittelalters zuweilen eindeutig *condam* begegnet – doch das sind höchst seltene Fälle.

Der Edition der Imbreviatur sind ausgiebige Erläuterungen vorangestellt. M. bietet einen ansprechenden, materialreichen Lebensabriß Bongiovannis – Frucht sorgfältiger Arbeit auch in anderen Archiven (S. 29–38, 46–56). Er stammte aus einer Bologneser Familie, deren Oberhaupt Bonandrea, seinerseits Sohn eines *Bonusi* Johannes de *Bastis*, Fischer war; auffälligerweise sind seine vier bekannten Söhne sämtlich Notare geworden. Bongiovanni ließ sich zu Bologna 1271 in die Matrikel der Zunft eintragen, später folgte er mindestens einem seiner Brüder nach Verona, wo er schon 1280 als *scriba* der bischöflichen Kurie bezeugt ist; seit 1301 ist er dagegen im Dienst des Trienter Bischofs Filippo Bonaccorsi nachweisbar, seit 1303 gleichfalls als Mitglied des Domkapitels. Seine Stellung als Schreiber behielt er auch unter den nachfolgenden Bischöfen, bis er selbst 1321 starb. Die Untersuchung seines Wirkens an der Kurie in Trient richtet sich zunächst auf den Vergleich der von ihm verwendeten Urkundenformulare mit den Texten der bekannten Bologneser *artes notariae* (S. 38–46), wobei seine relative Eigenständigkeit hervortritt. Es fällt aber auch auf, daß im Norden mit feudal bestimmten Gesellschafts- und Rechtsverhältnissen überwiegend Materien zu beurkunden waren, für die von den Meistern gar keine Muster angeboten

werden: Akte der Belehnung. Außerdem behandelt M. die auffindbaren Spuren einer bischöflichen „Kanzlei“ in Trient vom Beginn des 13. Jahrhunderts bis zur Regierungszeit Heinrichs von Metz (1310–39). Dabei richtet sie das Augenmerk besonders auf die Führung von Registern und die tätigen Personen; es wird deutlich, daß sich gerade zur Zeit B.s der Übergang zu einer zweckmäßigeren Organisation abzeichnet (S. 56–67).

Rando stellt einleitend die so herausgearbeiteten lokalen Verhältnisse in den Rahmen der Reichspolitik (S. 7–27). Das gelingt, weil Bischof Heinrich III. von Trient, ein Zisterzienser, vor seiner Erhebung Kanzler König Heinrichs VII. gewesen war. So darf man annehmen, daß die Einführung von Reichsregistern während dessen Regierungszeit in Parallele zur Anlage entsprechender Urkundenverzeichnisse in der bischöflichen „Kanzlei“ zu setzen ist, denn es ist durchaus vorstellbar, daß ein Kirchenfürst, der über persönliche Erfahrungen aus einer Herrscherkanzlei verfügte, sich auch um die bessere Ordnung der Aufzeichnungen an der eigenen Kurie gekümmert habe. Weniger plausibel allerdings scheint die Annahme, es sei Bongiovanni selbst gewesen, der in Trient neue Formen der Beurkundung eingeführt habe (S. 19) – so viel individuelles Verdienst wird sich auf der Grundlage der vorhandenen Überlieferung kaum plausibel nachweisen lassen. Fruchtbar bleiben dafür die zusätzlichen Beobachtungen über die Regierung jenes Mönchs auf dem Thron eines Fürstbischofs und über die Rolle der Männer, die ihn umgaben, wie auch über die Beziehungen

zu den Grafen von Tirol und deren „Kanzlei“. Unter all den vielen Gesichtspunkten erweist sich das Buch als eine Publikation, deren Reichweite über den eigentlichen, engen Gegenstand eindrucksvoll hinausweist.

*Dieter Girgensohn*

---

Harwick W. Arch, Vigil Rabers Sterzinger Wappenbüchl. Forschungen der Abteilung Mittelalterliche und Neuzeitliche Archäologie am Institut für Ur- und Frühgeschichte der Universität Innsbruck.

*(Nearchos Beiheft 5/1999) Innsbruck: Universitätsbuchhandlung Golf Verlag 1999; 80 Seiten, 3 Farbtafeln, 4 Abb.*

„Nearchos“ ist die junge wissenschaftliche Publikationsreihe der Abteilung für Mittelalterliche und Neuzeitliche Archäologie des Institutes für Ur- und Frühgeschichte der Universität Innsbruck. Die Stärke einiger der bisher in der Reihe erschienenen Bände (hervorzuheben ist etwa Band 3 zu Burg und Herren von Flaschberg in Kärnten) liegt vor allem in der interdisziplinären Verbindung von Mittelalterarchäologie und Geschichtswissenschaft.

Zu den Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens gehören gemeinhin Offenlegung der Methode, Überprüfbarkeit der Aussagen, relevante Fragestellung, normierte Begrifflichkeit, Einordnung eines Problems in einen aktuellen wissenschaftlichen Zusammenhang und nicht zuletzt das Bemühen um eine klare, niveauvolle Sprache. Um es vorwegzunehmen: Das hier zu besprechende Nearchos Beiheft 1999 erfüllt diese Auflagen nicht.

Gegenstand dieser Veröffentlichung ist laut Titel „Vigil Rabers Sterzinger Wappenbüchl“, die im Stadtarchiv Sterzing erliegende, bislang (zu Unrecht?) wenig beachtete Handschrift 29 (im folgenden Hs. 29). Bereits die offenbar vom Verf. selbst eingeführte Bezeichnung „Wappenbüchl“ oder „Wappenliste“ (S. 11) für Hs. 29 ist irreführend: Es handelt sich nämlich um eine einfache Liste von Länder-, Familien- und Personennamen mit allfälligen Kurzanangaben zur Tinktur (d. h. zu den Farben der hier nicht dargestellten Wappen), jedoch ohne jede graphische Darstellung. Daß es sich bei dieser Liste um eine Aufzählung von Wappenträgern handelt, wird erst aus einem weiteren Zusammenhang deutlich, den der Verf. allerdings nie wirklich zu erhellen vermag. Die Gesamtkonzeption der Untersuchung bleibt überhaupt im dunkeln: Es wird weder eine wissenschaftlich-kritische Edition von Hs. 29 geboten, noch eine heutigen kodikologischen Standards entsprechende Handschriftenbeschreibung; auch überzeugende Antworten auf die Fragen, welche Funktion Hs. 29 hatte oder welcher funktionale Bezug zu Rabers in Weimar erliegender Wappensammlung besteht, bleibt der Verf. schuldig.

Arch beginnt seine Untersuchung mit einem biographischen Abriss zu Vigil Raber († 1552), der bisher von germanistischer Seite vor allem wegen seiner geistlichen Spiele und Fastnachtspiele gewürdigt worden ist. Hier wird hingegen versucht, seine Tätigkeit als Faß- und Wappenmaler und seine Beziehungen zum Hofmaler Maximilians, Jörg Kölderer, zu beleuchten. Leider führen einige ver-